
Aktualisierte Fassung der

Kooperationsvereinbarung

vom 4. September 2024

über die

strategische und inhaltliche Steuerung des

funktionalen Raums „Möllerdall-Our-Südeifel“

im Rahmen des politischen Ziels 5 des

grenzüberschreitenden europäischen

Kooperationsprogramms Interreg VI

Großregion (2021-2027)

Geändert bzw. berichtigt durch:

Abänderungsantrag zu Artikel 3 und Artikel 11 vom 25. Juni 2025 (Datum des Inkrafttretens)

Präambel

In Anbetracht der Tatsache, dass im Interreg-Programm Großregion für die Förderperiode 2021-2027 (im Folgenden „Interreg-Programm GR“) des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (im Folgenden „EFRE“) unter dem politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ die Umsetzung integrierter territorialer Strategien in mehreren grenzüberschreitenden funktionalen Lebensräumen finanziell gefördert wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass im Gebiet des funktionalen Raums Märlerdall-Our-Südeifel (im Folgenden „funktionaler Raum“) eine langjährige und intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Bundesland Rheinland-Pfalz besteht, zum Beispiel im Rahmen des 1964 durch einen Staatsvertrag eingerichteten Deutsch-Luxemburgischen Naturparks (im Folgenden „D-L Naturpark“) und der im Staatsvertrag von 1974 vereinbarten gemeinsamen Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch Gemeinden und andere Körperschaften, oder im Rahmen vieler lokaler Interreg Projekte zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und gemeinsamer kultureller Aktivitäten sowie zu verschiedenen wasserwirtschaftlichen Aspekten (d.h. Renaturierung von Flussläufen, Hochwasserschutz, Abwasserbehandlung, Trinkwasserversorgung);

Im Bewusstsein, dass zu den bisherigen Kooperationsbereichen auch neue Themen wie zum Beispiel der Auf- und Ausbau klimafreundlicher grenzüberschreitende Mobilitätslösungen, die stärkere und gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energieträger, die vorbeugende Anpassung an die mit dem Klimawandel verbundenen lokalen Risiken oder die Verbesserung der grenzüberschreitenden Notfallrettung (Abkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2020) hinzugekommen sind, welche ein gemeinsames lokales Handeln im funktionalen Raum erfordern können;

In Anbetracht der Tatsache, dass verschiedene lokale Akteure des funktionalen Raums am 7. November 2023 die gemeinsam erarbeitete, bereichsübergreifende und grenzübergreifende *Strategie für den gemeinsamen Kooperationsraum der Naturparke Märlerdall-Our-Südeifel* (im Folgenden „Strategie“) verabschiedet haben;

In Anbetracht des Ziels, die Beseitigung von rechtlichen oder verwaltungstechnischen Hindernissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um grenzüberschreitende Vorhaben umzusetzen und den Alltag der Menschen, die im funktionalen Raum Märlerdall-Our-Südeifel leben, zu erleichtern;

In Anbetracht der Tatsache, dass der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband „Internationales Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum Ralingen – Rosport-Mompach“ (im Folgenden „Zweckverband ISKFZ“) die Aufgabe der Einrichtung und des laufenden Betriebs eines Regionalmanagements für die Verwaltung und Umsetzung des funktionalen Raums Märlerdall-Our-Südeifel übernommen hat (im Folgenden „Verwaltungsstruktur“), und hierfür eine Anpassung seiner Kooperationsvereinbarung und seiner Verbandsordnung vom 15.10.2024, einschließlich einer klaren internen Funktions- und Aufgabentrennung (im Folgenden gekennzeichnet durch den Zusatz „in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur“), vorgenommen hat;

Unter Berücksichtigung, dass der Zweckverband ISKFZ mit dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion (im Folgenden „EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg GR“) eine *Vereinbarung in Bezug auf die Einrichtung und Umsetzung des funktionalen Raums Möllerall-Our-Südeifel im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027* (im Folgenden „Interreg-Vereinbarung“) abgeschlossen hat;

Unter Berücksichtigung, dass der Zweckverband ISKFZ, im Sinne von Artikel 4(b) der Interreg-Vereinbarung, als federführender Partner ein Interreg Projekt „Regionalmanagement funktionaler Raum Möllerall-Our-Südeifel“ einreichen und umsetzen wird, mit dem die für die gesamte Umsetzungsdauer des funktionalen Raums nötigen Personal- und Sachkosten der Verwaltungsstruktur durch den EFRE kofinanziert werden;

Unter Berücksichtigung, dass der Zweckverband ISKFZ mit dem Ministerium für Wohnungsbau und Raumentwicklung Luxemburg, Abteilung für Raumentwicklung (DATer), und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz eine *Vereinbarung zur Umsetzung des funktionalen Raums Möllerall-Our-Südeifel im Rahmen des politischen Ziels 5 des grenzüberschreitenden europäischen Kooperationsprogramms Interreg VI Großregion, zur Einrichtung des Regionalmanagements und des Begleitausschusses für die Umsetzung des Regionalmanagements sowie zur Festlegung der entsprechenden organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen* (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) abgeschlossen hat;

Unter Berücksichtigung, dass alle Verwaltungstätigkeiten, die der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur gemäß dieser Vereinbarung umzusetzen hat, durch das vom Zweckverband angestellte Regionalmanagement mit Arbeitsort in Ralingen erledigt werden, wobei das Tätigwerden des Regionalmanagements immer unter Aufsicht durch und in engem Einvernehmen mit den rechtlichen Vertretern*innen des Zweckverbands ISKFZ erfolgt;

wird

auf der Grundlage des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen vom 23. Januar 1996 (im Folgenden „Karlsruher Übereinkommen“);

und in Anwendung der Artikel 3 (Kooperationsvereinbarungen), Artikel 4 (Vorschriften für Kooperationsvereinbarungen), Artikel 8 (Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) und Artikel 9 (Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit) des Karlsruher Übereinkommens;

zwischen

den nachgenannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen aus dem Großherzogtum Luxemburg und dem Bundesland Rheinland-Pfalz, einerseits,

- der Naturpark Our,
- der Natur- & Geopark Möllerdall,
- die Stadt Echternach, als Vertreterin der LEADER Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Müllerthal,
- das Syndicat Intercommunal pour la Promotion du Canton de Clervaux (SICLER), als Vertreter der LEADER Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Éislek,
- die Gemeinde Weiswampach, als gemeinsame Vertreterin der beiden luxemburgischen „Kooperationsgemeinden“ (Weiswampach, Reisdorf) im Sinne der geografischen Abgrenzung des funktionalen Raums,
- die Stadt Echternach, als Vertreterin des Office Régional du Tourisme (ORT) Région Müllerthal – Petite Suisse Luxembourgeoise a.s.b.l.,
- die Gemeinde Parc Hosingen, als Vertreterin des Office Régional du Tourisme (ORT) Éislek a.s.b.l.,
- die Verbandsgemeinde Südeifel,
- die Verbandsgemeinde Bitburger Land,
- die Verbandsgemeinde Arzfeld,
- die Verbandsgemeinde Trier-Land,
- der Zweckverband Feriengebiet Bitburger Land,
- der Zweckverband Naturpark Südeifel,
- der Eifelkreis Bitburg-Prüm,

und

- dem Zweckverband ISKFZ als grenzüberschreitende Einrichtung des öffentlichen Rechts, andererseits,

in ihrer Gesamtheit im Weiteren als „strategische Partner“ bezeichnet,

Folgendes vereinbart.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Schaffung von partnerschaftlichen Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit denen die strategische und inhaltliche Steuerung des funktionalen Raums (Governance) im Rahmen des Interreg-Programms GR sichergestellt wird.

(2) Zweck dieser Vereinbarung ist es, alle relevanten Akteure des funktionalen Raums zusammenzuführen, damit sie den Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur bei der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4(b) der Interreg-Vereinbarung unterstützen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Aspekte der Verwaltung des funktionalen Raums während der gesamten Umsetzungsdauer umzusetzen.

(3) Ein weiterer Zweck der Vereinbarung ist es, die internen Arbeitsabläufe der partnerschaftlichen Gremien der Zusammenarbeit sowie ihre Beziehungen zum Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur, näher zu definieren.

Artikel 2 – Allgemeine und spezifische Zielsetzungen der Vereinbarung

(1) Das allgemeine Ziel der Vereinbarung ist es, das von der Strategie des funktionalen Raums angestrebte Leitbild sowie die dort festgelegten Grob- und Feinziele für die fünf Themenbereiche mithilfe von sinnvollen und effektiv umgesetzten grenzüberschreitenden Projekten schrittweise zu verwirklichen.

(2) Zur Erreichung des allgemeinen Ziels benötigen die strategischen Partner einen gut funktionierenden Governance-Rahmen, der durch die Umsetzung der folgenden spezifischen Ziele geschaffen wird:

- die Einrichtung einer „Steuerungsgruppe“ (Abschnitt II, Artikel 5 bis 8);
- die Einrichtung eines Entscheidungs- und Auswahlgremiums Möllerall-Our-Südeifel, im Folgenden bezeichnet als „Entscheidungs- und Auswahlgremium“ (Abschnitt III, Artikel 9 bis 14);
- die Organisation und Durchführung eines jährlichen Projektbegleitausschusses, im Folgenden bezeichnet als „Projektbegleitausschuss“ (Abschnitt IV, Artikel 15 bis 18);
- die Herstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Gremien des funktionalen Raums und dem Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur, unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben.

(3) Ein genereller Überblick zum Governance-Rahmen des funktionalen Raums wird in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung gegeben.

Artikel 3 – Geographisches Anwendungsgebiet¹

(1) Das geographische Anwendungsgebiet, in dem die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Anwendung kommen, ist der grenzüberschreitende funktionale Raum „Möllerall-Our-Südeifel“, der entlang eines Segments der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg eingerichtet wird.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland und im Bundesland Rheinland-Pfalz umfasst der funktionale Raum folgende Gebietskörperschaften:

- Die Verbandsgemeinde Südeifel (im Folgenden „VG-Südeifel“), mit den Ortsgemeinden: Affler, Alsdorf, Altscheid, Ammeldingen an der Our, Ammeldingen bei Neuerburg, Bauler, Berkoth, Berscheid, Biesdorf, Bollendorf, Burg, Dauwelshausen, Echternacherbrück, Eisenach, Emmelbaum, Ernzen, Ferschweiler, Fischbach-Oberraden, Geichlingen, Gemünd, Gentingen, Gilzem, Heilbach, Herbstmühle, Holstum, Hommerdingen, Hütten, Hüttingen bei Lahr, Irrel, Karlshausen, Kaschenbach, Keppeshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Lahr, Leimbach, Mennigen, Mettendorf, Minden, Muxerath, Nasingen, Neuerburg, Niederraden, Niederweis, Niehl, Nusbaum, Obergeckler, Peffingen, Plascheid, Prümzurlay, Rodershausen, Roth an der Our, Schankweiler, Scheitenkob, Scheuern, Sevenig bei Neuerburg, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Wallendorf, Weidingen und Zweifelscheid.
- Die Verbandsgemeinde Trier-Land (im Folgenden „VG Trier-Land“), mit den Ortsgemeinden: Langsur und Ralingen.
- Die Verbandsgemeinde Bitburger Land (im Folgenden „VG Bitburger Land“), mit den Ortsgemeinden: Baustert, Bettingen, Biersdorf am See, Brimingen, Dockendorf, Echtershausen, Enzen, Halsdorf, Hamm, Mülbach, Niederweiler, Oberweiler, Oberweis, Oldorf, Rittersdorf, Stockem, Wiersdorf, Wißmannsdorf und Wolsfeld.
- Die Verbandsgemeinde Arzfeld (im Folgenden „VG Arzfeld“), mit den Ortsgemeinden: Arzfeld, Dahlen, Daleiden, Dasburg, Eilscheid, Eschfeld, Harspelt, Herzfeld, Irrhausen, Jucken, Kickeshausen, Krautscheid, Lambertsberg, Lauperath, Leidenborn, Manderscheid, Mauel, Merscheid, Niederpierscheid, Oberpierscheid, Olmscheid, Plütscheid, Preisheid, Reiff, Reipeldingen, Roscheid, Sengerich, Sevenig (Our), Üttfeld und Waxweiler.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg umfasst der funktionale Raum folgende Gemeinden: Beaufort, Bech, Berdorf, Clervaux, Consdorf, Echternach, Fischbach, Heffingen, Kiischpelt, Larochette, Nommern, Parc Hosingen, Putscheid, Reisdorf, Rosport-Mompach, Tandel, Troisvierges, Vianden, Waldbillig, Weiswampach und Wincrange.

(4) Die genaue Abgrenzung des funktionalen Raums „Möllerall-Our-Südeifel“ ist in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung dargestellt.

¹ Berichtigt durch den Abänderungsantrag vom 25. Juni 2025: Bei der Verbandsgemeinde Südeifel wurde die Ortsgemeinde Gilzem hinzugefügt und die vormalige Ortsgemeinde Niedergeckler gestrichen.

Artikel 4 – Sprachform der Vereinbarung

Gemäß Artikel 3(1) des Karlsruher Übereinkommens kann eine Kooperationsvereinbarung mit luxemburgischen örtlichen öffentlichen Stellen in deutscher oder französischer Sprache verfasst sein. Die vorliegende Vereinbarung wurde in deutscher Sprache erstellt, weshalb für beide Seiten nur der deutsche Wortlaut der Vereinbarung verbindlich ist.

Abschnitt II: Die „Steuerungsgruppe“

Artikel 5 – Ziel und Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Hauptziel der Arbeit der Steuerungsgruppe ist es, ein gut abgestimmtes und reibungsloses Zusammenwirken der verschiedenen Gremien und Strukturen des Governance-Rahmens für den funktionalen Raum herzustellen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels werden von der Steuerungsgruppe insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Die Besprechung und Planung der genauen Termine für die Projektaufrufe im funktionalen Raum und der Einreichungsfristen für künftige Projekte.
- Die laufende Beobachtung und Besprechung der „Projektgenese“ (d.h. Verfügbarkeit bzw. Fehlen von Projektideen zu einzelnen Themen der Strategie).
- Die Besprechung und Planung / Koordinierung der genauen Termine für die Sitzungen / Zusammenkünfte des Entscheidungs- und Auswahlgremiums sowie des Projektbegleitausschusses.
- Die Besprechung und Planung des inhaltlichen Ablaufs des Projektbegleitausschusses.
- Die laufende Beobachtung und Besprechung der allgemeinen und themenspezifischen EFRE-Fördermittelbindung im funktionalen Raum, sowie die Diskussion möglicher „Umsteuerungsmaßnahmen“ (z.B. bei Projektaufrufen).
- Die laufende Beobachtung und Besprechung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kommunikationsplans für den funktionalen Raums.
- Die organisatorische bzw. inhaltliche Unterstützung von geplanten externen Evaluationen des Interreg-Programm GR.
- Die Identifizierung und Festlegung von Beispielen guter Praxis aus dem funktionalen Raum, als Beitrag zum Erfahrungsaustausch mit den anderen funktionalen Räumen des Interreg-Programms GR.

(3) Je nach Bedarf und/oder Dringlichkeit kann sich die Steuerungsgruppe auch mit anderen Aspekten befassen, die mittel- oder unmittelbar mit der projektbasierten Umsetzung der Strategie oder mit der Verwaltung des funktionalen Raums in Verbindung stehen.

(4) Bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben achtet die Steuerungsgruppe darauf, dass sie Entscheidungen zu Aufgaben im Verantwortungsbereich des Entscheidungs- und

Auswahlgremiums (siehe Artikel 9(2) dieser Vereinbarung) nicht vorgreift oder diese unverhältnismäßig beeinflusst.

Artikel 6 – Zusammensetzung Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe umfasst Vertreter*innen aus Organisationen im Großherzogtum Luxemburg und im Bundesland Rheinland-Pfalz, die teilweise oder ganz im funktionalen Raum liegen.

(2) Das luxemburgische Teilgebiet des funktionalen Raums wird durch je einen Vertreter / eine Vertreterin der nachgenannten Naturparke in ihrer Eigenschaft als „gemischte Zweckverbände“ (syndicat mixte) zwischen Gemeinden und dem Staat repräsentiert:

- der Natur- & Geopark Mëllerdall;
- der Naturpark Our.

(3) Das rheinland-pfälzische Teilgebiet des funktionalen Raums wird durch je einen Vertreter / eine Vertreterin der folgenden lokalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften repräsentiert:

- die VG Arzfeld,
- der Zweckverband Naturpark Südeifel.

(4) Der funktionale Raum als Ganzes wird durch Vertreter / Vertreterinnen der folgenden deutsch-luxemburgischen Kooperationseinrichtung mit Rechtspersönlichkeit repräsentiert:

- der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur.

Artikel 7 – Vorsitz der Steuerungsgruppe

(1) Der Vorsitz der Steuerungsgruppe wird über die gesamte Laufzeit der Zusammenarbeit vom Zweckverband ISKFZ geführt, da ihm gemäß Artikel 5(a) der Interreg-Vereinbarung die Aufgaben zukommen, die allgemeine strategische und administrative Koordination des funktionalen Raums zu gewährleisten und im Namen des funktionalen Raums als einziger Ansprechpartner gegenüber der Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR zu fungieren.

(2) Der Vorsitz wird vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbands ISKFZ (oder in Vertretung: vom stellvertretenden Vorstandsvorsteher / von der stellvertretenden Vorstandsvorsteherin) wahrgenommen. Im Fall einer Verhinderung beider vorgenannten Vertreter*innen kann der Vorsitz auch durch ein anderes ordentliches Mitglied der Versammlung des Zweckverbands ISKFZ wahrgenommen werden.

(3) Der Vorsitz wird bei allen anfallenden Tätigkeiten (insbes. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Sitzungsleitung) durch Personen des eingerichteten Regionalmanagements unterstützt, die ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 8 – Arbeitsweise der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe tritt dreimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen, kann aber nach Bedarf auch weitere außerordentliche Sitzung abhalten. In begründeten Fällen können ordentliche und außerordentliche Sitzungen auch in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz) oder in Hybridform (d.h. teils Direktpräsenz, teils Onlinepräsenz) abgehalten werden.

(2) Der/die Vorsitzende lädt die Vertreter*innen der anderen an der Steuerungsgruppe teilnehmenden Organisationen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit, sowie unter Zurverfügungstellung einer Tagesordnung und aller für die anstehende Sitzung relevanten Unterlagen. Die Steuerungsgruppe tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.

(3) Zwischen der Einladung und einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Abschnitt III: Das „Entscheidungs- und Auswahlgremium“

Artikel 9 – Zweck und Aufgaben des Entscheidungs- und Auswahlgremiums

(1) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium wird als eigenständiger ad hoc Ausschuss des funktionalen Raums eingerichtet. Dies ist erforderlich, da die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands ISKFZ die verschiedenen Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände sowie die Akteure aus den spezifischen Themenfeldern der Strategie des funktionalen Raums nicht angemessen abbilden kann.

(2) Gemäß Artikel 5(b) der Interreg-Vereinbarung sind die vom Entscheidungs- und Auswahlgremium des funktionalen Raums wahrzunehmenden Aufgaben folgende:

- Entscheidung über die Modalitäten im Zusammenhang mit dem Einreichungs- und Auswahlverfahren der Projekte für den funktionalen Raum;
- Entscheidung über die für die Projekte des funktionalen Raums geltenden Auswahlkriterien;
- Auswahl der zur Entscheidung vorgeschlagenen Projekte des funktionalen Raums;
- Festlegung des EFRE-Kofinanzierungssatzes für jedes Projekt;
- Entscheidung über vorgeschlagene große Änderungen auf Projektebene;
- Entscheidung über die Abschlüsse genehmigter Projekte des funktionalen Raums gemäß der Programmregeln;
- Entscheidung über den Kommunikationsplan des funktionalen Raums;
- Entscheidung über ein Projekt zur „Verwaltung des funktionalen Raums“.

Zudem entscheidet das Gremium über die Kommentare zu den Entwürfen der jährlichen Fortschrittsberichte sowie zu den Entwürfen des Zwischen- und Abschlussberichts für den funktionalen Raum, welche vom Projektbegleitausschuss gemäß Artikel 16 dieser

Vereinbarung formuliert wurden, und genehmigt anschließend die endgültigen Versionen dieser Berichte.

Artikel 10 – Zusammensetzung des Entscheidungs- und Auswahlgremiums

(1) Das Entscheidungs- und Auswahlgremium setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern*innen aus Organisationen im Großherzogtum Luxemburg und im Bundesland Rheinland-Pfalz zusammen, die teilweise oder ganz im funktionalen Raum liegen.

(2) Organisationen, die nicht unter die in Artikel 2 (Absätze 1 und 2) des Karlsruher Übereinkommens genannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen fallen, müssen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Artikel vertreten werden.

(3) Das luxemburgische Teilgebiet des funktionalen Raums wird durch je einen Vertreter / eine Vertreterin der nachgenannten Organisationen repräsentiert:

- der Naturpark Our,
- der Natur- & Geopark Möllerdall,
- die LEADER Lokale Aktionsgruppe (LAG) Region Möllerdall,
- die LEADER Lokale Aktionsgruppe (LAG) Éislek,
- das Office Régional du Tourisme (ORT) Région Mullerthal – Petite Suisse Luxembourgaise a.s.b.l.,
- das Office Régional du Tourisme (ORT) Éislek a.s.b.l.,
- die „Kooperationsgemeinden“ (Weiswampach, Reisdorf), im Sinne der geografischen Abgrenzung des funktionalen Raums (siehe Anlage 1).

(4) Das rheinland-pfälzische Teilgebiet des funktionalen Raums wird durch je einen Vertreter / eine Vertreterin der nachgenannten Organisationen repräsentiert:

- die Verbandsgemeinde Südeifel,
- die Verbandsgemeinde Bitburger Land,
- die Verbandsgemeinde Arzfeld,
- die Verbandsgemeinde Trier-Land,
- der Zweckverband Feriengebiet Bitburger Land,
- der Zweckverband Naturpark Südeifel,
- der Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Artikel 11 – Vorsitz des Entscheidungs- und Auswahlgremiums²

(1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Entscheidungs- und Auswahlgremiums werden bis zum 31. Dezember 2028 dauerhaft, aber im Wechsel, von einem Naturpark im

² Geändert durch den Abänderungsantrag vom 25. Juni 2025: Die beiden vormaligen Absätze der Vorsitzregelung wurden ersetzt, sodass sie der in Artikel 4 der angenommenen Geschäftsordnung vorgesehenen Regelung bis zum 31. Dezember 2028 (d.h. permanenter aber wechselnder Vorsitz zweier Naturparke aus Luxemburg und Rheinland-Pfalz) und bis zum 31. Dezember 2030 entsprechen.

Großherzogtum Luxemburg und von einem Naturpark im Bundesland Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Die Benennung des Vorsitzes / des stellvertretenden Vorsitzes und die zeitliche Festlegung des Funktionswechsels erfolgt im Rahmen der künftigen Geschäftsordnung.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2030 (Abschluss der Umsetzung des funktionalen Raums MOSE in der Förderperiode 2021-2027) wird die in Absatz 1 vorgesehene Vorsitzregelung neu bestimmt. Dies erfolgt, unter Berücksichtigung der Entscheidungen zur Verstetigung des funktionalen Raums MOSE, durch einen einstimmigen Beschluss des Entscheidungs- und Auswahlgremiums MOSE im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2028.

Artikel 12 – Interne Arbeitsweise des Entscheidungs- und Auswahlgremiums

(1) Zur Erledigung der wahrzunehmenden Aufgaben gibt sich das Entscheidungs- und Auswahlgremium eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt zumindest folgende Aspekte:

- Benennung der stimmberechtigten Vertreter*innen;
- Benennung des Vorsitzes / des stellvertretenden Vorsitzes;
- Ordentliche und außerordentliche Sitzungen;
- Einberufung von Sitzungen;
- Beschlussfassung im Entscheidungs- und Auswahlgremium und Beschlussfähigkeit;
- Interessenkonflikt / Befangenheit bei der Auswahl der zur Entscheidung vorgeschlagenen Projekte;
- Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren;
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Modalitäten im Zusammenhang mit dem Einreichungs- und Auswahlverfahren der Projekte;
- Eventuelle Beteiligung von externen Gutacher*innen oder beratenden Fachstellen (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Entscheidungs- und Auswahlgremiums;
- Sitzungsprotokolle und Niederschrift der getroffenen Entscheidungen;
- Inkrafttreten der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung wird anlässlich der konstituierenden Sitzung des Entscheidungs- und Auswahlgremiums einstimmig durch die stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

Artikel 13 – Laufende Geschäftsführung des Entscheidungs- und Auswahlgremiums

(1) Die laufenden Geschäfte des Entscheidungs- und Auswahlgremiums werden vom Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur geführt.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aktivitäten, die der Vorbereitung und Nachbereitung der Aufgaben dienen, welche vom Entscheidungs- und Auswahlgremium gemäß Artikel 9(2) dieser Vereinbarung wahrgenommen werden.

(3) Unter die Aktivitäten der laufenden Geschäftsführung fallen insbesondere die Aufgaben des Zweckverbands ISKFZ, welche ihm ausdrücklich durch Artikel 5(a) der Interreg-Vereinbarung sowie Artikel 5, Punkt 5.3, der Finanzierungsvereinbarung zugewiesen werden, und die in enger Verbindung mit den Aufgaben des Entscheidungs- und Auswahlgremiums stehen:

- a) Ausarbeitung, Festlegung, Koordinierung und Umsetzung der Modalitäten und Rahmenbedingungen für die Einreichung von Projekten und für die Projektauswahl, insbesondere:
- die Ausarbeitung der Aspekte des Auswahlverfahrens für Projekte, die nicht durch Vorgaben des Interreg-Programms GR gedeckt sind (Methodologie, administrative Schritte usw.), und deren Vorlage zur anschließenden Genehmigung durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium;
 - die Organisation und Kommunikation von Projektaufrufen nach Genehmigung durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium;
 - die Zulässigkeitsprüfung der auf der Ebene des funktionalen Raums eingereichten Projektideen und die Mitteilung des Ergebnisses an das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms GR;
 - die inhaltliche Prüfung der eingereichter Projektideen gemäß den Auswahlkriterien und die Mitteilung des Ergebnisses an das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms GR;
 - die Prüfung der Komplementarität zu LEADER-Projekten, zur Vermeidung von Doppelförderungen;
 - die Vorbereitung der Entscheidungen zur Projektauswahl, insbesondere über die Erstellung eines Beschlussvorschlags (inkl. Fördersatz) zur anschließenden Abstimmung durch das Entscheidungs- und Auswahlgremium;
 - die Teilnahme, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, an den Sitzungen zur Projektauswahl des Entscheidungs- und Auswahlgremiums und die Präsentation der zur Abstimmung vorgeschlagenen Projekte;
 - die Vorbereitung der EFRE-Zuwendungsbescheide für die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR.
- b) Die Erstellung eines Kommunikationsplans für den funktionalen Raum.

Artikel 14 - Modalitäten und Verfahren zur Einreichung, Bewertung, Auswahl und Umsetzung von Projekten

(1) Die genauen Modalitäten zu Projektaufrufen und zu den Einreichungsfristen für künftige Projekte des funktionalen Raums sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch nicht bekannt. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur ausgearbeitet, vom Entscheidungs- und Auswahlgremium

genehmigt und dann, ähnlich wie bei den schon bestehenden funktionalen Räumen, auf einer speziellen Internetseite des Interreg-Programms GR veröffentlicht (<https://interreg-gr.eu/de/dokumente-und-tools/dokumente-funktionale-raume/>). Generell gilt jedoch, dass alle künftigen Projekte des funktionalen Raums ihre Förderanträge über das gemeinsame elektronische Monitoringsystem JEMS (Joint electronic monitoring system) des Interreg-Programms GR einreichen müssen.

(2) Die strategischen Partner haben gemeinsam entschieden, keine Auswahlkriterien für künftige Projekte des funktionalen Raums festzulegen, welche zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien des Interreg-Programms GR Anwendung finden. Folglich gelten für die Bewertung und Auswahl aller künftigen Projekte des funktionalen Raums nur die „Interreg Großregion Zulässigkeits- und Prüfkriterien Etappe 2“ (in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Gemäß Artikel 8(a) der Interreg-Vereinbarung unterliegen die Modalitäten zur administrativen und finanziellen Umsetzung der für eine EFRE-Kofinanzierung genehmigten Projekte des funktionalen Raums den gleichen Regeln, die für die „klassischen Projekte“ der übrigen Prioritäten des Interreg-Programms GR zur Anwendung kommen. Folglich gelten für alle künftigen Projekte des funktionalen Raums

- die „Allgemeinen Projektbedingungen Programm Interreg Großregion 2021-2027“ (in der jeweils gültigen Fassung),
- die EFRE-Zuwendungsbescheide und jedes andere Vertragsdokument, das in den allgemeinen Projektbedingungen genannt ist,
- die Publizitätspflichten des Interreg-Programms GR, die für die Begünstigten im „Kommunikationsleitfaden Programm Interreg Großregion 2021-2027“ (in der jeweils gültigen Fassung) näher erläutert werden.

(4) Gemäß Artikel 8(a) der Interreg-Vereinbarung kann der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur keine weiteren Vertragsdokumente aufsetzen und die in den Absätzen (2) und (3) dieses Artikels genannten Dokumente des Interreg-Programms GR nicht ändern. Jegliche Änderung, die vom Zweckverband ISKFZ oder von einem künftigen Projekt des funktionalen Raums vorgenommen wird, ist nichtig. Es gelten nur die von der Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR übermittelten Originaldokumente und -vorlagen.

Abschnitt IV: Der „Projektbegleitausschuss“

Artikel 15 – Verantwortung für den Projektbegleitausschuss

Gemäß Artikel 8(e) der Interreg-Vereinbarung, muss der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur für jedes Jahr der Umsetzung des funktionalen Raums einen Projektbegleitausschuss vorbereiten, organisieren und nachbereiten.

Artikel 16 – Hauptaufgaben des Projektbegleitausschusses

(1) Gemäß Artikel 8(e) der Interreg-Vereinbarung hat der Projektbegleitausschuss fünf Hauptaufgaben:

- Er diskutiert und stellt den Fortschritt des funktionalen Raums und der Projekte im Vergleich zu der festgelegten Strategie fest.
- Er stellt mögliche Probleme bei der Umsetzung fest und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten.
- Er bezieht Stellung zu möglichen (kleinen/großen) Änderungen der Projekte, die dem Gemeinsamen Sekretariat des Interreg-Programms GR oder ggf. dem Entscheidungs- und Auswahlgremium vorgelegt werden sollen.
- Er dient als Plattform für den Informationsaustausch zu allen Themen, die mit der Umsetzung der Strategie des funktionalen Raumes und mit der Umsetzung der Projekte in Zusammenhang stehen.
- Er kommentiert den Entwurf des jährlichen Fortschrittsberichts sowie die Entwürfe des Zwischen- und des Abschlussberichts des funktionalen Raums.

(2) Zur Erledigung der in Absatz (1) genannten Aufgaben, erstellt der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur einmal im Jahr einen allgemeinen Fortschrittsbericht, der den aktuellen Stand der Umsetzung der genehmigten Projekte und der Strategie des funktionalen Raums darlegt. Der Zweckverband ISKFZ stellt den Entwurf des Fortschrittsberichts mithilfe einer Präsentation anlässlich der jährlichen Sitzung des Projektbegleitausschusses vor, der anschließend von den anderen teilnehmenden Personen kommentiert werden kann. Danach wird vom Zweckverband ISKFZ eine kommentierte Version des jährlichen Fortschrittsberichts erstellt, die an das Entscheidungs- und Auswahlgremium zur endgültigen Genehmigung übermittelt wird.

(3) Zur Erledigung der in Absatz (1) genannten Aufgaben, erstellt der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur auch den Zwischenbericht und den Abschlussbericht des funktionalen Raums, die den Stand der Umsetzung zur Halbzeit (Zwischenbericht) sowie am Ende der Förderperiode (Abschlussbericht) darlegen. Der Zweckverband ISKFZ stellt einen Entwurf der jeweiligen Berichte mithilfe einer Präsentation anlässlich der relevanten Sitzungen des Projektbegleitausschusses vor, der anschließend von den anderen teilnehmenden Personen kommentiert werden kann. Danach wird vom Zweckverband ISKFZ eine kommentierte Version der jeweiligen Berichte erstellt, die an das Entscheidungs- und Auswahlgremium zur endgültigen Genehmigung übermittelt wird.

Artikel 17 – Teilnahme am Projektbegleitausschuss

(1) Gemäß Artikel 8(e) der Interreg-Vereinbarung besteht eine verpflichtende Teilnahme an allen jährlichen Projektbegleitausschüssen für:

- die Verwaltungsstruktur des funktionalen Raums,
- die federführenden Partner jedes laufenden Projekts,
- das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms GR,

- die Kontaktstelle des Interreg-Programms GR, welche für das Teilgebiet zuständig ist, in dem die Verwaltungsstruktur ihren Sitz hat (d.h. Kontaktstelle Rheinland-Pfalz).

(2) Gemäß Artikel 8(e) der Interreg-Vereinbarung besteht eine freiwillige Teilnahme an den jährlichen Projektbegleitausschüssen für:

- die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR,
- die Kontaktstellen des Interreg-Programms GR aus anderen Teilgebieten des funktionalen Raums (d.h. Kontaktstelle Luxemburg),
- die Programmpartner des Interreg-Programms GR,
- die Kontrollinstanzen des funktionalen Raums,
- die Kofinanzierer der Projekte des funktionalen Raums.

(3) Aufgrund der zentralen Bedeutung der jährlichen Sitzungen des Projektbegleitausschusses für die strategische und inhaltliche Steuerung des funktionalen Raums, verpflichten sich die anderen Unterzeichner dieser Vereinbarung (d.h. die Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen aus dem Großherzogtum Luxemburg und dem Bundesland Rheinland-Pfalz) zu einer direkten und aktiven Teilnahme an allen jährlichen Sitzungen des Projektbegleitausschusses.

Artikel 18 – Vorsitz des Projektbegleitausschusses

Der Vorsitz im Projektbegleitausschuss wird vom strategischen Partner aus dem Großherzogtum Luxemburg oder aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz geführt, der zum Zeitpunkt der Veranstaltung des Projektbegleitausschusses auch den Vorsitz im Entscheidungs- und Auswahlgremium wahrnimmt (siehe Artikel 11 dieser Vereinbarung).

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

Artikel 19 – Rechtscharakter von Entscheidungen der Gremien der Zusammenarbeit

(1) Die durch diese Vereinbarung geschaffenen Gremien der Zusammenarbeit (d.h. Steuerungsgruppe, Entscheidungs- und Auswahlgremium, Projektbegleitausschuss) sind gemäß Artikel 9 des Karlsruher Übereinkommens gemeinsame Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Finanzhoheit, die keine die strategischen Partner oder Dritte bindenden Beschlüsse fassen können.

(2) Im Hinblick auf die Beschlüsse des Entscheidungs- und Auswahlgremiums bedeutet die in Absatz 1 formulierte Vorgabe, dass Beschlüsse zur Auswahl / Förderung von Projekten und zur Festlegung der EFRE-Kofinanzierungssätze für Projekte sowie zu vorgeschlagenen großen Änderungen genehmigter Projekte keine innere oder äußere Rechtswirksamkeit entfalten. Rechtswirksam sind diesbezüglich nur die vom EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg GR an die Projekte übermittelten EFRE-Zuwendungsbescheide sowie

jedes andere Vertragsdokument, das in den allgemeinen Projektbedingungen des Interreg-Programms GR genannt ist.

Artikel 20 – Datenschutz und Datensicherung

Die Parteien verpflichten sich, bei den im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgenden Tätigkeiten die Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

Artikel 21 – Verfahren zur Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der strategischen Partner über einen Abänderungsantrag geändert werden, der in einem angemessenen Zeitraum zuvor an alle Partner übermittelt wurde.

Artikel 22 – Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarung

(1) Die Umsetzung des funktionalen Raums erfolgt über die gesamte Dauer der Programmplanung 2021-2027. Die Umsetzung beginnt am 01.12.2024 und endet spätestens am 31. Dezember 2028.

(2) Die Zusammenarbeit der strategischen Partner im Rahmen dieser Vereinbarung und der von ihr geschaffenen Gremien endet, sobald der Zweckverband ISKFZ in seiner Rolle als Verwaltungsstruktur alle administrativen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus der mit dem EVTZ Verwaltungsbehörde Programme Interreg GR abgeschlossenen Interreg-Vereinbarung ergeben.

(3) Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung erkennen an, dass der Zweckverband ISKFZ keine zusätzlichen Kosten aus dieser Zusammenarbeit übernehmen wird, welche nicht durch das Interreg Projekt „Regionalmanagement funktionaler Raum Möller-Südeifel“ und durch die Finanzierungsvereinbarung abgedeckt sind.

Artikel 23 – Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

(1) Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Trier.

(2) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichner vorrangig eine gütliche Einigung anzustreben.

Artikel 24 – Haftung gegenüber Dritten

(1) Gemäß Artikel 4(6) des Karlsruher Übereinkommens ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln, in welchem Verhältnis untereinander die beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen Dritten gegenüber haften.

(2) Vor dem Hintergrund von Artikel 19 dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung für die strategischen Partner keine Haftungsgründe gegenüber Dritten ergeben werden.

(3) Sollte jedoch ein Haftungsgrund gegenüber Dritten im Falle eines strategischen Partners oder im Falle mehrerer oder aller strategischen Partner eintreten, wird dessen Regelung vom geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Eventuelle finanzielle Folgen dieser Haftung werden vom jeweils betroffenen strategischen Partner bzw. von den jeweils betroffenen strategischen Partnern getragen.

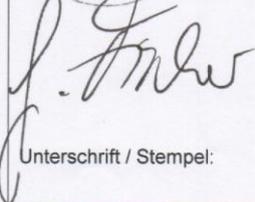
Artikel 25 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Artikel 26 – Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch alle Vertragspartien in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2028.

Erstellt in Ralingen am 31. Juli 2024 in so vielen Originalexemplaren wie es Vertragsparteien gibt.

<p>Für die Verbandsgemeinde Südeifel</p> <p>Name: Anna Carina Krebs</p> <p>Funktion: Bürgermeisterin</p> <p>Datum: 19.08.2024</p>	  Unterschrift / Stempel:
<p>Für die Verbandsgemeinde Bitburger Land</p> <p>Name: Janine Fischer</p> <p>Funktion: Bürgermeisterin</p> <p>Datum: 19.08.2024</p>	  Unterschrift / Stempel:
<p>Für den Zweckverband Feriengebiet Bitburger Land</p> <p>Name: Janine Fischer</p> <p>Funktion: Vorstandsvorsteherin</p> <p>Datum: 19.08.2024</p>	  Unterschrift / Stempel:

Für den Eifelkreis Bitburg-Prüm

Name: Andreas Kruppert

Funktion: Landrat

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:



Für den Zweckverband Naturpark Südeifel

Name: Andreas Kruppert

Funktion: Verbandsvorsteher

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:



Für die Verbandsgemeinde Trier-Land

Name: Michael Holstein

Funktion: Bürgermeister

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:



Für die Verbandsgemeinde Arzfeld

Name: Johannes Kuhl

Funktion: Bürgermeister

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:



Für den Natur- & Geopark Möllerdall

Name: Ben Scheuer

Funktion: Präsident des Natur- & Geoparks
Möllerdall

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:

Für den Naturpark Our

Name: Emile Eicher

Funktion: Präsident des Naturparks Our

Datum: 19.08.2024

Naturpark Our
12, Parc
L-9836 Hosingen
www.naturpark-our.lu

Unterschrift / Stempel:

Für die Gemeinde Parc Hosingen

In Vertretung des Office Régional du Tourisme
(ORT) Éislek a.s.b.l.

Name: Francine Keiser

Funktion: Conseillère municipale Parc Hosingen,
Vizepräsidentin des ORT

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:

ÉISLEK
OFFICE RÉGIONAL
DU TOURISME
BP.12 - L-9401 Vandern

Für die Stadt Echternach

In Vertretung der LEADER Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Mëllerdall.

Name: Luc Birgen

Funktion: Conseiller Ville d'Echternach, Président der LEADER LAG

Datum: 09.09.2024

Unterschrift / Stempel:



Für das Syndicat Intercommunal pour la Promotion du Canton de Clervaux (SICLER)

In Vertretung der LAG LEADER Éislek

Name: Georges Keipes

Funktion: Président

Datum: 04.09.2024

Unterschrift / Stempel:



Für die Stadt Echternach

In Vertretung des Office Régional du Tourisme (ORT) Région Mullerthal – Petite Suisse Luxembourgeoise a.s.b.l.

Name: Carole Hartmann

Funktion: Bürgermeisterin, Präsidentin des ORT

Datum: 19.08.2024

Unterschrift / Stempel:



Für die Gemeinde Weiswampach

In gemeinsamer Vertretung der beiden luxemburgischen „Kooperationsgemeinden“ (Weiswampach, Reisdorf), im Sinne der geografischen Abgrenzung des funktionalen Raums.

Name: Claude Daman

Funktion: Bürgermeister

Datum: 19.08.2024




Unterschrift / Stempel:

Für den grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband „Internationales Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum Ralingen - Rosport-Mompach“

Name: Alfred Wirtz

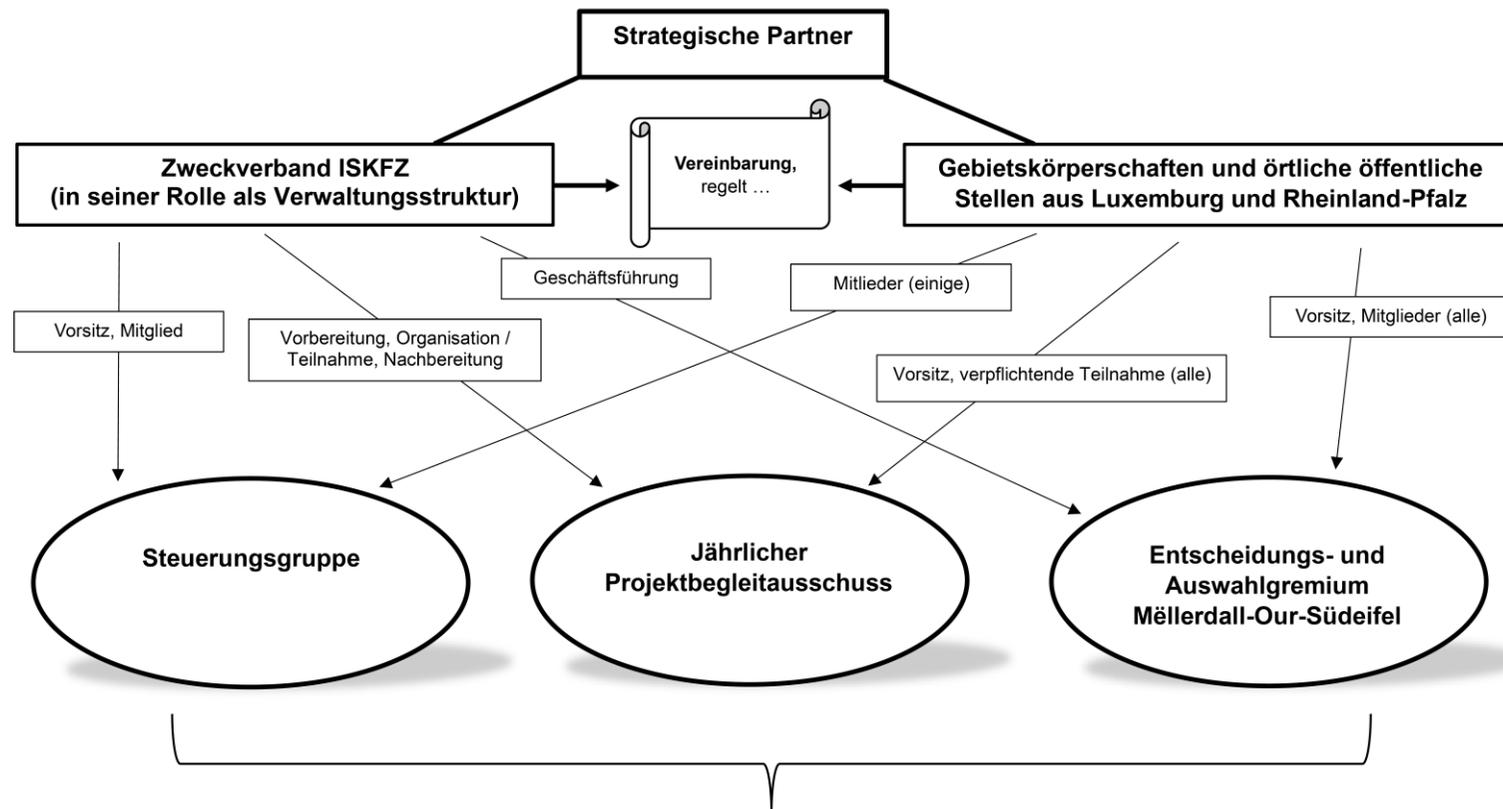
Funktion: Vorstandsvorsteher

Datum: 19.08.2024



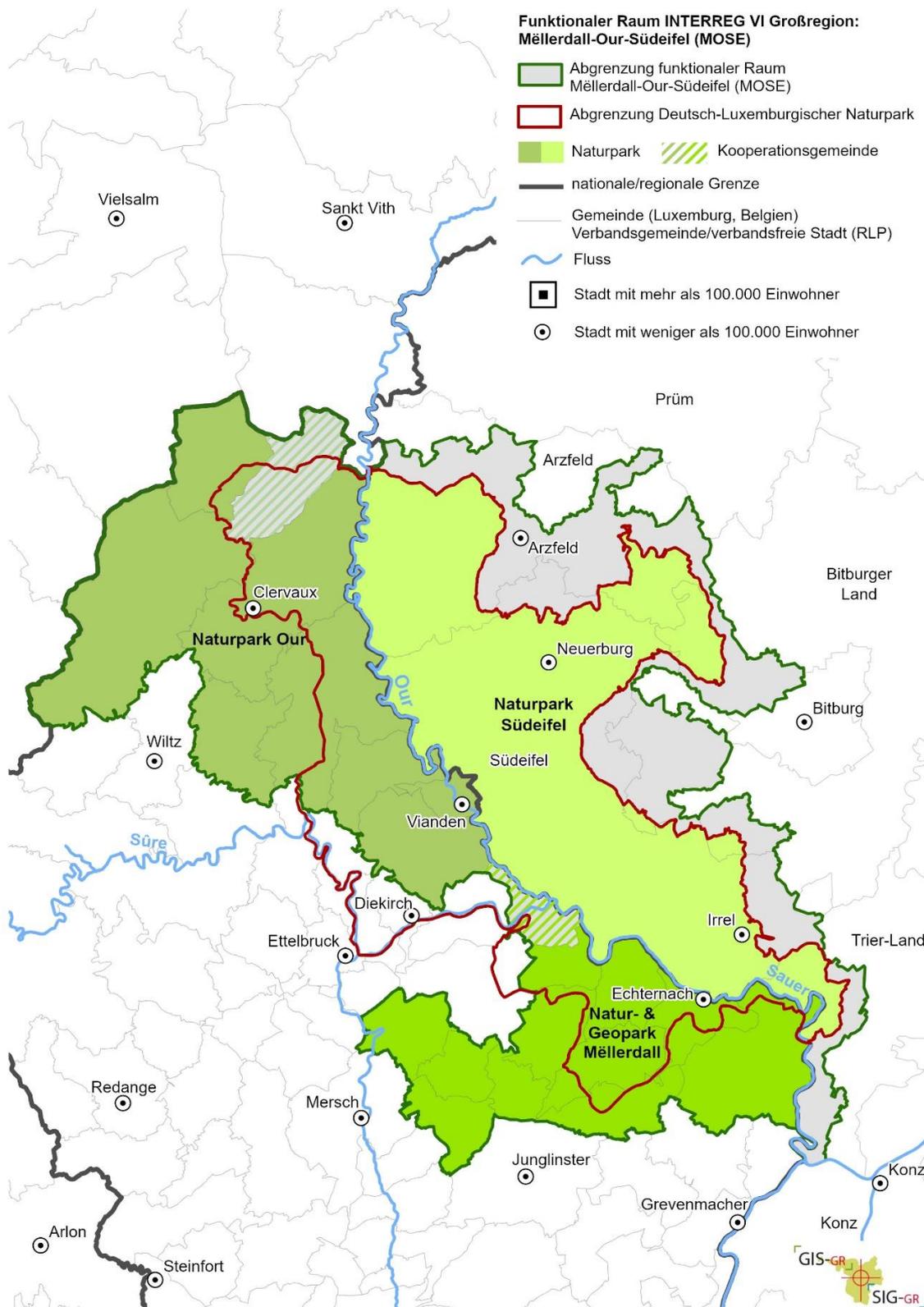

Unterschrift / Stempel:

Anlage 1 – Schema zum Governance-Rahmen des funktionalen Raums „Möllerdall-Our-Südeifel“



Partnerschaftliche Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

Anlage 2 - Abgrenzung des funktionalen Raums „Mëllerdall-Our-Südeifel“³



³ Aktualisierte Version der offiziellen Karte des Interreg-Programms GR (2025)